Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 191 (31.10.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

238 Beilagen ju den Protofollen der Erften Kammer.

全型型型型型型型型型型型型

die (Beg die Erlo Wird

fahlu

fege

fola

1)

b

2)

Unterbeilage zu Ziffer 191.

Durchlauchtigfter Großbergog, Gnädigfter Fürft und herr!

Declaration with neclared before follows and daily mobies

Ein Mitglied der zweiten Kammer Allerhochft Ihrer getreuen Stande hat in der 10ten Sigung vom 11. April d. J. den Antrag gestellt:

"die Kammer moge beschließen, Eure Konigliche Soh eit um Borlage eines Gesetzentwurfs unterthänigst ju bitten, über die Zuläsigkeit und Wirksamkeit proviso=rischer Gesetze und Verordnungen."

Die zweite Kammer hat diesen Antrag geschäftsordnungsmäßig in reifliche Erwägung gezogen, sich in ihrer 100ten Sigung vom 22. September d. J. Bericht darüber erstatten lassen, und über denselben in ihrer 109ten Sigung vom 8ten October und 110ten Sigung vom 10. October nähere Berathung gepflogen.

Indem sie num die Theilnahme an der Gesetzgebung des Großherzogthums für das wichtigste der ihr verfassungsmäßig ertheilten Rechte erkennt, sieht sie aber dieses Recht gefährdet durch die Unbestimmtheiten, welche die Bersassungsurfunde in dieser Beziehung enthält, bei welcher möglicherweise die Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung leicht umgangen werden kann;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK sie halt es deshalb für zweckmäßig, ja für nothwendig, daß die Gränzlinie fest bezeichnet werde, wodurch der schwankende Begriff zwischen Gesegen und Verordnungen festgestellt und die Ausdehnung der Befugniß der Regierung zu einseitiger Erlassung provisorischer Gesege auf ein gewisses Maß beschränkt wird.

In dieser Ueberzeugung bat die zweite Kammer den Be-

Eure Koniglich e Soheit um die Borlage eines Gesfeges über die Zuläsigkeit und Wirkfamkeit provisorischer Geseige und Berordnungen unterthänigst zu bitten, in welches folgende Beftimmungen aufzunehmen fein durften:

- 1) Reine allgemeine Vorschrift der Regierung, welche ohne Suftimmung der Stande, sei es als bloge Verordnung ober als provisorisches Gesetz verfündet wird, ift gultig und vollziehbar:
 - a) wenn dadurch die Berfaffung im Gangen ober in eingelnen Eheilen erlautert, ergangt oder abgeandert wird;
 - b) wenn dadurch eine nicht bewilligte Abgabe (Kriegsfteuer nach Maßgabe des §. 63. der Berfassungsurkunde außgenommen) aufgelegt, oder eine bewilligte Abgabe erhöht, oder über das in §. 62. der Berfassungsurkunde anberaumte Endziel verlängert wird;
 - e) wenn ihre Berfundung nicht im Regierungeblatt ge-
- d) wenn sie nicht ausdrücklich als allgemeine Regierungs= verordnung bezeichnet ift.
- 2) Eben so wenig sind Staatsverträge und Bundesbeschlüsse gultig oder vollziehbar, wenn dadurch die Verfassung im Ganzen oder in einzelnen Theilen enlautert, erganzt, abgeändert oder verlegt, oder auch eine nicht bewilligte Abgabe erhöht oder über das im §. 62. der Versassungsurkunde sestgesetze Endziel erhoben werden wollte.

西亚西亚西亚亚

er.

er

de

igst

10=

Big

ing

ind ind

en.

des

fig

bet

nde

die

gen

240 Beilagen gu den Protofollen ber Erften Rammer.

0)

21

3

Thri

- 3) In Juftigfachen konnen keine provisorische Gesetze erlaffen werden.
 - 4) Allgemeine Vorschriften sind überhaupt für die Gerichte in ihrem Verfahren und in ihren Entscheidungen nur in soweit verbindlich, als sie in verfassungsmäßigem Wege erlassen werden.
 - 5) Im §. 65. der Verfassungsurkunde follen die Worte: "die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden" gestrichen werden, und derfelbe soll demnach kunftig nur folgende Fassung behalten:
 "Zu allen allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden,
 ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden
 der beiden Kammern erforderlich."
 - 6) Die Wirksamkeit der provisorischen Gesetze hört auf, sobald eine der beiden Kammern dieselbe bei dem nächstsolgenden Landtage verwirft, oder mit dem Ende dieses Landtages, wenn sie der Kammer gar nicht vorgelegt wurden, oder nicht mehr in beiden Kammern zur Abstimmung kamen.
 - 7) Andere allgemeine Berordnungen bleiben in Kraft, bis sie von der Regierung wieder außer Wirksamkeit gesetzt wers den. Die Regierung ist verbunden, sie außer Wirksamkeit zu seinen mehr nur eine Kammer mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen wegen Berletzung des ständischen Zustimmungerechte Beschwerde dagegen erhebt.
 - 8) Eine auf diese Art außer Wirksamkeit getretene Verordnung kann die Regierung ohne Zustimmung der Stände nicht mehr erneuern. Das Gleiche gilt von provisorischen Gesehen, welchen aus dem Grunde der Unzuläsigkeit die Genelymigung versagt wurde.

III.

Nro. 191. gur Gipung vom 31. Detober. 241

9) Der Umftand, daß eine allgemeine Berordnung auf dem folgenden Landtage unangefochten bleibt, kann weder als Bestätigung, noch als Verzicht auf das Necht der Beschwerde ausgelegt werden.

Wir legen diese Bitte in tieffter Unterthanigkeit vor dem Throne Eurer Koniglichen Holpeit nieder.

Rarleruhe ben 10. October 1831.

西西西西西西西 1000

ner.

affen

ichte

r in

Bege

"die

Der=

ten:

dur

iden,

eden

fo=

tfol=

ieses eleat

tim=

& fic

fameiner
deß
hebt.
cord=
cande
fchen
it die

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten

Der Prasident: Fohrenbach.

tour wourden, each midd medicin bester bestern vone

pur ser Maderung mirber coller Mark after conta

will, ming familiarmentant tiefer firben Brammer, tak

Die Secretäre: A. L. Grimm, Speyerer, Schinzinger,

III. Beilagen : 3d. 3. d. Prot. d. 1. Ram. 1831.

16